

EDITORIAL

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

vor Ihnen liegt die 15. Ausgabe unseres Newsletters, mit der wir Sie sehr gerne über Neuigkeiten unseres Kanzleibetriebs informieren möchten. Seit unserer letzten Ausgabe ist wieder viel passiert. Und das nicht zuletzt in Bezug auf unsere Rechts- und Sanierungspraxis.

So hat beispielsweise das von meinem Partnerkollegen Dr. Dirk Andres erstrittene und viel beachtete EuGH-Urteil in Sachen der insolventen Heitkamp BauHolding dazu beigetragen, die Sanierungschancen von Unternehmen wieder zu vergrößern. Dem folgend können insolvente Unternehmen Verlustvorträge in Sanierungsfällen nach Maßgabe von § 8c (1a) KStG uneingeschränkt steuerlich geltend machen. Im dem vorliegenden Fall sind Zuflüsse zur Insolvenzmasse in Höhe eines siebenstelligen Euro-Betrages zu erwarten, die die Quote für die mehr als 600 Gläubiger der Heitkamp BauHolding signifikant erhöhen werden.

Nach dem zwischenzeitlich vom Bundestag und Bundesrat verabschiedeten und nur noch vom Bundespräsidenten zu unterzeichnenden und zu veröffentlichenden »Jahressteuergesetz 2018« werden § 3a EStG und § 7b GewStG rückwirkend ab dem 8. Februar 2017 gelten, wonach Sanierungsgewinne steuerfrei sind. Dies bringt Rechtssicherheit und eine weitere Sanierungserleichterung.

Am 10. Oktober 2018 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) nach langem Warten schließlich seinen Bericht zur ESUG-Evaluation veröffentlicht. Die Erkenntnisse sind aufschlussreich, doch für uns als Praktiker ganz überwiegend nicht überraschend. Mein Partnerkollege Markus Freitag widmet sich auf Seite 4 dem inzwischen vielfach diskutierten BMJV-Bericht. Ebenfalls an dieser Stelle befasst sich Rechtsanwalt Alexander Elskamp mit einem Thema, das aus unserer Sicht leider zu oft nicht die erforderliche Aufmerksamkeit erhält: »Die integrierte Finanzplanung und ihre notwendige Anwendung in der insolvenzrechtlichen Betriebsfortführung«. Denn um eine bestmögliche Gläubigerbefriedigung zu erzielen, sind betriebswirtschaftliche Kenntnisse in Insolvenzverfahren eine zwingende Voraussetzung.

Mit dieser wichtigen Kompetenz sind wir stets bei allen unseren Mandaten unterwegs. In den vergangenen Monaten haben wir so unter anderem der ME Components GmbH, der Bernecker Verlagsgesellschaft mbH, der MEKON Metallkonstruktionen GmbH sowie der W+W Metalltechnik GmbH eine neue Perspektive ermöglicht. Von den drei letztgenannten Verfahren berichten wir auf der folgenden Seite.

Jetzt wünschen wir Ihnen eine angeregte Lektüre, schöne Weihnachtstage sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr.

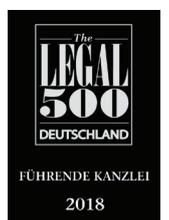


Andreas Grund
Partner

Dr. Dirk Andres
Andreas Grund
Andreas Budnik
Dr. Claus-Peter Kruth
Markus Freitag
Alexander Müller
Martin Schmidt

INHALT

Aus den Verfahren	2
Neues aus der Kanzlei	3
Veranstaltungen	3
Veröffentlichungen	3
Rechtliches	4
Impressum Kontakt	4



Andreas Grund saniert die W + W Metalltechnik GmbH nach zweijähriger Fortführung über Insolvenzplan

Der Insolvenzplan wurde von Rechtsanwalt Andreas Grund erarbeitet und nach positivem Gläubigervotum im April 2018 durch das zuständige Amtsgericht in Münster bestätigt. Nach Ablauf üblicher Fristen wurde das Insolvenzverfahren Ende Juni 2018 aufgehoben.

Rheine. Die W + W Metalltechnik GmbH hatte im Juni 2016 beim zuständigen Amtsgericht in Münster den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt. Das mittelständische Unternehmen aus dem westfälischen Rheine an der Ems fertigt seit über 100 Jahren Produkte für die Metallindustrie und weiterverarbeitende Betriebe. W + W ist dabei Partner für Handwerk und Industrie. Ob Prototypenbau, Nullserie, Kleinserie oder Produktserie, als Zulieferer für Industrie und Handwerk genießt das Unternehmen mit »Qualität Made in Germany« einen hervorragenden Ruf in der Branche. Der Insolvenzantrag war notwendig geworden, da die W + W GmbH durch den Umzug von Hörstel-Dreierwalde nach Rheine und die damit verbundenen, in der Höhe nicht vorherzusehenden, Kosten und Probleme bei der Wiederaufnahme der Produktion in einen Liquiditätseingpass geraten war.

Nach dem Insolvenzantrag hatte das Münsteraner Amtsgericht Rechtsanwalt Andreas Grund zum vorläufigen Insolvenzverwalter bestellt. Er nutzte das vorläufige Insolvenzverfahren, um den Geschäftsbetrieb von W + W zu stabilisieren und damit die Grundlage für die Sanierung des Unternehmens im eröffneten Verfahren zu legen. Nach der Eröffnung des Verfahrens und seiner Bestellung zum Insolvenzverwalter am 1. September 2016 setzte er in der Folge in sehr konstruktiver Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung wichtige Sanierungsmaßnahmen um und führte den Geschäftsbetrieb ohne Einschränkung fast zwei Jahre fort. Dabei ist es insbesondere gelungen, die bestehende Abhängigkeit von einem Groß-

kunden, mit dem zuvor rund 75 Prozent des Gesamtumsatzes getätigt wurde, durch die Gewinnung zweier neuer Kunden auf unter 50 Prozent zu reduzieren. Zu den implementierten Maßnahmen gehörten die Überprüfung des Produktportfolios, die Nachkalkulation und, soweit erforderlich, die Anpassung der Angebotspreise und die Neuausrichtung auf dem Markt.



Die abschließende Entschuldung der W + W Metalltechnik GmbH erfolgte schließlich auf dem Wege eines Insolvenzplans, den Grund in enger Abstimmung mit der Geschäftsführung und wesentlichen Beteiligten erarbeitet hatte. Die Sanierung über einen Insolvenzplan war notwendig, da ansonsten die an den Rechtsträger gebundenen Genehmigungen und Zertifizierungen im Bereich Schweisstechnik hätten neu erteilt werden müssen und in diesem Zeitraum keine Aufträge der Großkunden hätten angenommen werden können. Auch konnte nur über die Bereitstellung von Mit-

teilen durch den Investor die Quotenzahlung an die Gläubiger in Höhe von 8,28 Prozent dargestellt werden. Bei einer Betriebsstillegung wären die notwendigen Abwicklungskosten höher als die vorhandene Insolvenzmasse gewesen und auf die Insolvenzgläubiger wäre keine Quote entfallen.

Nach positivem Gläubigervotum im April 2018, das einstimmig erfolgt ist, sowie nach dem Ablauf der üblichen gesetzlichen Fristen hatte das zuständige Amtsgericht in Münster das Verfahren Ende Juni 2018 aufgehoben. Grund sichert auf diese Weise den Produktionsbetrieb in Rheine sowie rund 50 Arbeitsplätze.

Die für ein Insolvenzplanverfahren ungewöhnlich lange Verfahrensdauer von zwei Jahren war darauf zurückzuführen, dass nacheinander zwei Investoren, mit denen bereits weitestgehend Einigung erzielt werden konnte, buchstäblich „auf der Zielgeraden“ abgesprungen sind und die Investorensuche jeweils neu begonnen musste. Letztendlich konnte mit der Peters-Gruppe aus Twist ein Investor aus der Branche gefunden werden, der zum Unternehmen passt und der die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Zukunft mit sich bringt.

AndresPartner weist eine besondere Expertise auf dem Gebiet der Sanierung über Insolvenzplan auf. Auf diese Weise hat die Kanzlei bereits zahlreiche Unternehmen unterschiedlicher Größenklassen – sowohl in der Fremdverwaltung als auch im Rahmen der Eigenverwaltung – entschuldet und für die Zukunft neu aufgestellt.

Lieferant für Zaun- und Toranlagen MEKON Metallkonstruktionen wird fortgeführt

Altena. Rechtsanwalt Dr. Dirk Andres hat die wesentlichen Vermögenswerte der MEKON Metallkonstruktionen GmbH im Rahmen eines Asset Deals an die Draht Mayr GmbH verkauft. Die Übertragung des Lieferanten für Zaun- und Toranlagen erfolgte mit Wirkung zum 15. Juli 2018 knapp drei Monate nach dem Insolvenzantrag. Der Auftragseingang von MEKON war während des gesamten Insolvenzverfahrens stabil. Neben dem Geschäftsbetrieb sichert Andres 19 Arbeitsplätze in Altena und Deltzsch.



Bernecker macht nach Insolvenz weiter

Detmold. Die bekannte Verlagsgesellschaft für Wirtschaft- und Börsenbriefe um den renommierten Anlageberater Hans A. Bernecker macht weiter. Rechtsanwalt und Steuerberater Martin Schmidt hat wesentliche Vermögenswerte der Gesellschaft zum 1. Oktober 2018 verkauft. In der Folge werden alle Publikationen weiterhin im vollen Umfang, in der gewohnten Qualität und unter ihrem bekannten Namen produziert und ausgeliefert. Schmidt sichert damit den Geschäftsbetrieb und 28 Arbeitsplätze in Düsseldorf und Detmold.

Kanzleiteam bei B2Run

Düsseldorf. Hochmotiviert und erfolgreich haben 20 Kolleginnen und Kollegen am 28. Juni 2018 beim Düsseldorf-Firmenlauf B2Run teilgenommen. 12.500 Teilnehmer aus über 600 Unternehmen waren insgesamt an den Start gegangen, um gemeinsam in die Düsseldorf-ERPRIT Arena einzulaufen. Trotz hochsommerlicher Temperaturen hat das Team von AndresPartner auf der 6,2 Kilometer langen Strecke eine tolle Leistung gezeigt.



Jubiläum für Andreas Grund

Düsseldorf. Andreas Grund feiert in diesem Jahr sein 25-jähriges Kanzleijubiläum. Grund hat Rechtswissenschaften an der Universität Trier studiert und gehört der Sozietät seit 1993 an. Heute wird er von zahlreichen Insolvenzgerichten in NRW zum Insolvenzverwalter bestellt. Seine zahlreichen Sanierungserfolge, wie die der Manss Fruchthandelsgruppe, Paulmann & Crone und der LSN-Gruppe haben maßgeblich dazu beigetragen, die Kanzlei dahin zu führen, wo sie heute steht.



Auszeichnungen für AndresPartner

Düsseldorf. Auch in diesem Jahr wurde AndresPartner wieder vielfältig ausgezeichnet. Das Magazin FOCUS bewertete in seiner Spezialausgabe Recht die Kanzlei erneut als eine von Deutschlands Top-Wirtschaftskanzleien im Bereich Insolvenz, Restrukturierung und Sanierung. Auch das renommierte JUVE Handbuch für Wirtschaftskanzleien listet AndresPartner dieses Jahr als führend in den Bereichen Insolvenz-/Sanierungsberatung sowie Insolvenzverwaltung. Darüber hinaus wurde Rechtsanwalt Dr. Dirk Andres erneut für das Ranking »Führende Anwälte in der Insolvenzverwaltung« ausgewählt. Von der WirtschaftsWoche wurde er zudem in die Liste der renommiertesten Insolvenzrechtler Deutschlands aufgenommen.

VERANSTALTUNGEN

Anwälte referieren über sanierungsrechtliche Spezialthemen

Düsseldorf. Im Mai 2018 hat Rechtsanwalt Dr. Claus-Peter Kruth für den Verein der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer Köln e.V. sowie den Steuerberaterverein NRW e.V. über das Thema »Begleitung von Krisenunternehmen« referiert. Am 7. September 2018 diskutierte Rechtsanwalt Dr. Dirk Andres auf dem RP-Wirtschaftsforum »Sanierung und Beratung« mit zahlreichen Experten über die Themen Berufsrecht und Digitalisierung der Branche. Rechtsanwalt Andreas Budnik hielt am 21. September 2018 für die nwb Akademie ein Online-Seminar zum Thema »Schlussrech-

nungsprüfung im Insolvenzverfahren«, in dem er praxisnah die wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit der Schlussrechnungsprüfung erläuterte. Auf Einladung des Arbeitskreises für Insolvenzwesen e.V. sprach Dr. Dirk Andres am 2. Oktober 2018 in Köln über »Die integrierte Finanzplanung und ihre (notwendige) Anwendung in der insolvenzrechtlichen Betriebsführung«. Zusammen mit Dr. Claus-Peter Kruth sprach er am 20. November 2018 bei einer Frühstücksveranstaltung in Düsseldorf über das Thema »ESUG evaluiert. Und jetzt? Die Zukunft der Eigenverwaltung«.



VERÖFFENTLICHUNGEN

Neue Beiträge der Partner

Düsseldorf. Rechtsanwalt Andreas Budnik widmete sich dem BGH-Urteil vom 26. April 2018 zum »Anspruch auf Auszahlung eines Auseinandersetzungsguthabens in Genossenschaft« (NZI 2018, 668). Sein Kollege, Rechtsanwalt Dr. Claus-Peter Kruth, kommentierte das Thema »Keine Säumniszuschläge bei Rückgewähr von bei Fälligkeit gezahlten Steuern nach

Anfechtung durch den Insolvenzverwalter« (DStRK 2018, 2014). An anderer Stelle befasste sich Rechtsanwalt Dr. Claus-Peter Kruth in einem Aufsatz mit dem Thema »Insolvenzverwaltung – Closed Shop für Juristen?« (DStR 2018, 2218). Rechtsanwalt Andreas Budnik berichtete vom 11. Abendsymposium des Instituts für Insolvenz- und Sanierungsrecht (ISR) an der

Heinrich-Heine-Universität in Düsseldorf von einem »Kuddelmuddel« um die Sitzverlagerung (INdat Report 3/2018, S. 66-67). »Zwei aufeinander rollende Züge? – Wettbewerbs- und Insolvenzrecht« lautete der Titel seines Berichts zur 5. Jahrestagung des Instituts für Insolvenz- und Sanierungsrecht (ISR) (INdat Report 8/2018, S. 42-43).

Keine Betriebsfortführung ohne integrierte Finanzplanung

Rechtsanwalt Alexander Elskamp: Integrierte Finanzplanung Basis für erfolgreiche Sanierung



Seit Einführung des ESUG im Jahr 2012 schauen sich Unternehmen in einer Krise immer früher nach Hilfe um. Bei Unternehmen mit über 100 Arbeitnehmern ist es zwischenzeitlich zum Standard geworden, deutlich vor Eintritt der Zahlungsunfähigkeit die vorhandenen Sanierungsinstrumente der Insolvenzordnung wie beispielsweise die Eigenverwaltung (§ 270a InsO) zu nutzen – mit ganz klarem Fokus: Fortführung. Dies zeigt sich in der mittlerweile hohen Zahl von Eigenverwaltungsverfahren: Nach aktueller Statistik wurden 30 der 50 größten Insolvenzen im Jahr 2017 als Eigenverwaltungsverfahren geführt.

Kaufmännische Aspekte, insbesondere die Finanzplanung des Unternehmens, rücken damit stark in den Vordergrund. Nur wenn von den beteiligten Krisenmanagern sauber herausgearbeitet wird, in welche Richtung sich ein Unternehmen entwickelt, können die vorhandenen rechtlichen Sanierungsinstrumente zielführend eingesetzt werden; oder umgekehrt: »Wer den Hafen nicht kennt, in den er segeln will, für den ist kein Wind günstig«, so der römische Philosoph Lucius Annaeus Seneca.

Die Praxis hat gezeigt, dass die den Sanierungsentscheidungen zu Grunde liegenden Finanzplanungen in ihrer Gestaltung und Qualität stark variieren. Es existieren zahlreiche Möglichkeiten, positive oder negative Sachverhalte gegenüber den Beteiligten zu verschleiern. Diese gilt es aufzudecken und zu verhindern. Sofern der Erfolg der Eigenverwaltung nicht gefährdet werden soll, muss maximale Transparenz und Kontrollierbarkeit vorherrschen. Fehldarstellungen können zu Lasten der Sanierungschancen des Unternehmens gehen und bei den Beteiligten eine Haftung auslösen. Regelmäßig wird in der Bilanz von überhöhten Vermögenswerten ausgegangen, etwa durch die fehlerhafte Berücksichtigung stiller Reserven, die zu Unternehmensentscheidungen führen, welche die Krise des Unternehmens weiter verschlimmert und Stakeholder verunsichert.

Eine professionelle Planung setzt voraus, dass die Planungsprämissen klar herausgestellt werden, da keine Planung aus sich heraus verständlich ist. Alle Beteiligten müssen die gleichen Grundannahmen haben, deren Richtigkeit und Zweckmäßigkeit im Vorfeld besprochen und im Laufe des Verfahrens an aktuelle Entwicklungen angepasst werden müssen.

Die integrierte Finanzplanung ist als geschlossenes System der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bilanz- und Liquiditätsrechnung zu sehen, in dem alle Teile logisch ineinandergreifen. Es muss zum Beispiel berücksichtigt werden, dass Umsätze erst nach dem Zahlungsziel – und damit oftmals deutlich verzögert – zu einem Liquiditätszuwachs führen, und umgekehrt, dass ein Materialeinsatz erst verzögert zu einer Auszahlung führt. In der integrierten Finanzplanung wird dargestellt, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe Finanzmittel zur Finanzierung der Sanierungsmaßnahmen benötigt werden. Eine gute Planung lässt erkennen, wo es im Unternehmen Veränderungsbedarf gibt, und sie ist ein unerlässlicher Baustein für die externe Kommunikation sowohl mit den Gläubigern als auch mit möglichen Investoren.

Die Finanzplanung muss durch regelmäßige Soll-/Ist-Vergleiche überprüft und soweit erforderlich an neue Begebenheiten angepasst werden. Aus ihr muss für die Verfahrensbeteiligten jederzeit erkennbar sein, wie der Status des Verfahrens ist, so dass ein schnelles Eingreifen – etwa durch Aufhebung der Eigenverwaltung – möglich wird, wenn die Ist-Zahlen vom Planungskorridor zu stark abweichen und hierdurch die Zielerreichung gefährdet ist. Fazit: Eine sorgfältige und transparente Planung ist zwar kein Garant für eine erfolgreiche Eigenverwaltung, eine fehlerhafte Planung macht die Eigenverwaltung jedoch zu einem Glücksspiel.

Drei Fragen an: Markus Freitag zur ESUG-Evaluation

Das BMJV hat im Oktober 2018 seinen Bericht über die Erfahrungen mit der Anwendung des ESUG vorgelegt. Wie bewerten Sie die Ergebnisse?

Das 2012 in Kraft getretene ESUG hat erhebliche Änderungen für eine Sanierungskultur in Deutschland geschaffen. Dies wird aus dem vorliegenden Bericht sehr deutlich; aber zugleich wird auch aufgezeigt, dass es an der einen oder anderen Stelle noch Korrekturbedarf gibt. Die Studie zeigt darüber hinaus, dass im Bereich der Zugangsvoraussetzungen noch Anpassungsbedarf besteht, was zu begrüßen ist, da so von Anfang an sicher gestellt werden kann, dass nur vom Grundsatz her sanierungsfähige und -willige Unternehmen diesen Weg gehen können. Einhergehend damit sollen auch die Möglichkeiten zur Aufhebung einer Eigenverwaltung auch in vorläufigen Verfahren, wenn ungeeignet, erleichtert werden.

War das Ergebnis zu erwarten oder gehen Ihnen die Erkenntnisse nicht weit genug?

Die Ergebnisse der Studie überraschen nicht. Insbesondere auch die Ausführungen zum Schutzschirmverfahren nach § 270b InsO konnten so erwartet werden. Die Praxis hat gezeigt, dass diese Verfahrensart aufgrund der komplexeren und häufig auch kostenintensiveren Vorbereitung kaum eine Rolle gespielt hat. Auch die Forderung nach einer Schärfung der Zugangsvoraussetzungen sind nicht überraschend und klar zu begrüßen. Es muss jedoch bei einer Konkretisierung der Zugangsvoraussetzung klar sein, dass Unsicherheiten nicht zulasten der Eigenverwaltung gehen dürfen.

Wie geht es nun mit dem ESUG weiter?

Klar ist, dass die Studie nun die Diskussion über das ESUG weiter vorantreibt und der Gesetzgeber zukünftig sicher die ein oder andere Empfehlung aufgreifen wird. Größere Änderungen wird es aber sicherlich erst im Zusammenhang mit der erwarteten EU-Richtlinie zum präventiven Restrukturierungsrahmen geben. Zusammenfassend ist aber zu sagen, dass mit dem ESUG der richtige Weg beschritten wurde und dieser nun konsequent fortzuführen ist.

IMPRESSUM/KONTAKT

AndresPartner Rechtsanwälte & Steuerberater, Insolvenzverwaltung & Restrukturierung, Partnerschaft mbB
Kennedydamm 24 | 40476 Düsseldorf | Telefon: 0211 274 08-569 | Telefax: 0211 274 08-570 | info@andrespartner.de | www.andrespartner.de
Verantwortlich für den Inhalt: Dr. Dirk Andres | Fotonachweise: Archiv, W + W Metalltechnik GmbH